

Überarbeiteter Entwurf eines neuen Gewässergesetzes;

Synopse der ersten und zweiten Vernehmlassung

Hinweis:

Nachfolgend sind die ganz oder teilweise aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs der ersten Vernehmlassung (linke Spalte) grün hinterlegt. Die inhaltlich geänderten oder ergänzten Bestimmungen sind im überarbeiteten Gesetzesentwurf der zweiten Vernehmlassung (rechte Spalte) gelb hinterlegt; formelle/redaktionelle Änderungen sind dort grau hinterlegt.

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
Gewässergesetz (GewG)	Gewässergesetz (GewG)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ..., <i>beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ..., <i>beschliesst:</i>	
I.	I.	
1 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	1 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
§ 1 Geltungsbereich 1 Das Gesetz regelt den Unterhalt der Gewässer, den Wasserbau sowie Bauten und Anlagen am und im Gewässer. 2 Die Vorschriften des Gesetzes sind auf die öffentlichen Gewässer anwendbar. Für private Gewässer gelten sie, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus dem Sinn der Regelung ergibt.	§ 1 Geltungsbereich 1 Das Gesetz regelt den Unterhalt der Gewässer, den Wasserbau sowie Bauten und Anlagen am und im Gewässer. 2 Die Vorschriften des Gesetzes sind auf die öffentlichen Gewässer anwendbar. Für private Gewässer gelten sie, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus dem Sinn der Regelung ergibt.	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 2 Ziele und Grundsätze</p> <p>¹ Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte sind vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen, Feststoffablagerungen und Murgängen zu schützen (Hochwasserschutz). Dieser Schutz wird gewährleistet durch den Unterhalt der Gewässer, durch raumplanerische Massnahmen und, sofern dies nicht ausreicht, durch wasserbauliche Massnahmen.</p> <p>² Die Gewässer sind soweit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder naturnah zu gestalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass</p> <ol style="list-style-type: none">bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben oder neue geschaffen werden,der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird,die bestehende Ufervegetation erhalten, gepflegt und genutzt wird. <p>³ Kanton und Gemeinden fördern die Aufwertung baulich beeinträchtigter oberirdischer Gewässer (Renaturierung).</p>	<p>§ 2 Ziele und Grundsätze</p> <p>¹ Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte sind vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen, Feststoffablagerungen und Murgängen zu schützen (Hochwasserschutz). Dieser Schutz wird gewährleistet durch den Unterhalt der Gewässer, durch raumplanerische Massnahmen und, sofern dies nicht ausreicht, durch wasserbauliche Massnahmen.</p> <p>² Die Gewässer sind soweit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder naturnah zu gestalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass</p> <ol style="list-style-type: none">bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben oder neue geschaffen werden,der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird,die bestehende Ufervegetation erhalten, gepflegt und genutzt wird. <p>³ Kanton und Gemeinden fördern die Aufwertung baulich beeinträchtigter oberirdischer Gewässer (Renaturierung).</p>	<p><i>In der Vernehmlassung forderten einige Stellungnennende zusätzliche ökologische Massnahmen. Mit Verweis auf die Vorgaben im Bundesrecht (vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau), die ohnehin gelten, wird auf eine erweiterte Regelung auf kantonaler Ebene verzichtet.</i></p> <p><i>Renaturierung umfasst neben der Revitalisierung (vgl. Art. 4 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes) auch die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung. Dies ist zumindest teilweise auch Aufgabe des Staates.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>⁴ Die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen sind gesamthaft zu beurteilen und aufeinander abzustimmen. Insbesondere gilt es dabei,</p> <ol style="list-style-type: none"> den Boden haushälterisch zu nutzen, Landschaften und andere besondere Naturschönheiten sowie Ortsbilder zu schonen, bestehende naturnahe Erholungsräume zu erhalten und wenn möglich neue zu schaffen, den öffentlichen Zugang zu den Gewässern zu erleichtern, die Interessen der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Waldwirtschaft zu berücksichtigen. <p>⁵ Die Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung sind auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinwesen und Privaten auszurichten. Es ist für eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen.</p>	<p>⁴ Die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen sind gesamthaft zu beurteilen und aufeinander abzustimmen. Insbesondere gilt es dabei,</p> <ol style="list-style-type: none"> den Boden haushälterisch zu nutzen, Landschaften und andere besondere Naturschönheiten sowie Ortsbilder zu schonen, bestehende naturnahe Erholungsräume zu erhalten und wenn möglich neue zu schaffen, den öffentlichen Zugang zu den Gewässern zu erleichtern, die Interessen der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Waldwirtschaft zu berücksichtigen. <p>⁵ Die Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung sind zu priorisieren. Es ist für eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen.</p>	<p><i>Die Formulierung "[...] auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinwesen und Privaten auszurichten" wurde in der ersten Vernehmlassung kritisiert.</i></p>
<p>§ 3 Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden die Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung.</p> <p>² Diese Grundlagen, insbesondere die Gefahrenkataster und Gefahrenkarten, sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen zu beachten.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Ziele des Hochwasserschutzes in der Verordnung fest.</p>	<p>§ 3 Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden die Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung.</p> <p>² Diese Grundlagen, insbesondere die Gefahrenkataster und Gefahrenkarten, sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen zu beachten.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Ziele des Hochwasserschutzes in der Verordnung fest.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 4 Gewässer und Gewässergrenze</p> <p>¹ Als Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten oberirdische, dauernd oder periodisch Wasser führende, stehende oder fließende Gewässer zwischen den Gewässergrenzen. Darauf bleiben natürliche oder künstliche Veränderungen am Gewässer ohne Einfluss.</p> <p>² Als Gewässergrenze gilt bei offenen Gewässern die Böschungsoberkante oder die Aussenkante der Uferverbauung, bei eingedolten Gewässern die äussere Begrenzung der Durchlaufkonstruktion.</p> <p>³ Bei besonderen Verhältnissen regelt der Regierungsrat in der Verordnung, was als Gewässergrenze gilt.</p>	<p>§ 4 Gewässer und Gewässergrenze</p> <p>¹ Als Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten oberirdische, dauernd oder periodisch Wasser führende, stehende oder fließende Gewässer zwischen den Gewässergrenzen. Darauf bleiben natürliche oder künstliche Veränderungen am Gewässer ohne Einfluss.</p> <p>² Als Gewässergrenze gilt bei offenen Gewässern die Böschungsoberkante oder die Aussenkante der Uferverbauung, bei eingedolten Gewässern die äussere Begrenzung der Durchlaufkonstruktion.</p> <p>³ Liegt eine Böschungsoberkante ausserhalb des festgelegten Gewässerraums, gilt die Begrenzung des Gewässerraums als Grenze des Gewässers. Der Regierungsrat kann weitere besondere Verhältnisse in der Verordnung regeln.</p>	<p><i>Der Begriff „oberirdisch“ bezieht sich auf Art. 4 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes und umfasst damit auch eingedolte Gewässer. Was periodisch Wasser führende Gewässer sind, wird neu in der Gewässerverordnung definiert.</i></p>
<p>§ 5 Gewässereinteilung</p> <p>¹ Gewässer sind öffentlich. Davon ausgenommen sind künstlich geschaffene Gewässer, an denen private dingliche Rechte nachgewiesen sind.</p> <p>² Die öffentlichen Gewässer werden in Kantonsgewässer und Gemeindegewässer eingeteilt.</p> <p>³ Kantonsgewässer sind Gewässer, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schadenspotenzials, ihrer prägenden Wirkung für die Landschaft, ihres Einzugsgebietes oder ihres Wasserkreislaufs kantonale oder überregionale Bedeutung haben.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat legt die Kantonsgewässer in einem Kantonsratsbeschluss fest. Die übrigen öffentlichen Gewässer sind Gemeindegewässer.</p>	<p>§ 5 Rechtsnatur</p> <p>¹ Gewässer sind öffentlich. Davon ausgenommen sind Gewässer, an denen private dingliche Rechte nachgewiesen sind.</p>	<p><i>Anpassung des Grundsatzes aufgrund der Rückmeldungen aus der 1. Vernehmlassung.</i></p> <p><i>Die Einteilung der Gewässer ist nur noch für den betrieblichen Gewässerunterhalt relevant und wird direkt in § 10 geregelt. Auf die Bezeichnung Kantons- und Gemeindegewässer wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Gewässereinteilung verzichtet.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>⁵ Die Flächen zwischen den Gewässergrenzen nach § 4 stehen unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse entsprechend ihrer Einteilung im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden.</p>	<p>² Private Rechte können ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Das Enteignungsrecht ist sinngemäss anzuwenden.</p> <p>³ Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über die öffentlichen und privaten Gewässer.</p> <p>⁴ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet, wenn streitig ist, ob ein Gewässer vorliegt und ob dieses öffentlich ist.</p>	<p><i>Inhalt angepasst und verschoben in § 8 Abs. 4.</i></p> <p><i>Die Formulierung lehnt sich an den geltenden § 3 Abs. 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes an.</i></p> <p><i>Regelung entspricht § 6 Abs. 1 E1GewG.</i></p> <p><i>Regelung entspricht § 6 Abs. 2 E1GewG.</i></p>
<p>§ 6 Gewässerverzeichnis</p> <p>¹ Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über die öffentlichen und privaten Gewässer.</p> <p>² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet, wenn streitig ist, ob ein Gewässer vorliegt oder ob dieses öffentlich ist.</p>		<p><i>Als eigenständiger Paragraph gelöscht und Inhalt neu in § 5 Abs. 3 und 4 integriert.</i></p>
<p>§ 7 Gewässerverwaltung</p> <p>¹ Die Gewässerverwaltung erfüllt die Aufgaben des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus an öffentlichen Gewässern. Sie übt die in diesem Gesetz vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse über die öffentlichen und privaten Gewässer aus.</p>	<p>§ 6 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle erfüllt die gemäss diesem Gesetz dem Kanton obliegenden Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird. Sie übt die in diesem Gesetz vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse über die öffentlichen und privaten Gewässer aus.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Die Gewässerverwaltung ist, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht,</p> <p>a. bei den Kantonsgewässern und den privaten Gewässern, die daraus gespiesen werden, die zuständige Dienststelle,</p> <p>b. bei den übrigen Gewässern die Gemeinde.</p> <p>³ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>² Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	
<p>§ 8 Zugänglichkeit der Gewässer</p> <p>¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den Gewässern müssen geduldet werden.</p>	<p>§ 7 Zugänglichkeit der Gewässer</p> <p>¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den Gewässern müssen geduldet werden.</p>	
<p>2 Gewässerunterhalt und Wasserbau</p>	<p>2 Gewässerunterhalt und Wasserbau</p>	
<p>2.1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>2.1 Begriffe</p>	
<p>§ 9 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt umfasst</p> <p>a. die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten,</p> <p>b. den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation,</p> <p>c. die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen,</p> <p>d. den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen.</p>	<p>§ 8 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Gewässer. Mit dem Gewässerunterhalt sollen die Gewässer, Bauten und Anlagen so unterhalten werden, dass sie ihre Funktionen stets erfüllen.</p> <p>² Der betriebliche Gewässerunterhalt umfasst</p> <p>a. die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten,</p> <p>b. den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation,</p> <p>c. den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen.</p>	<p>Definition des baulichen Gewässerunterhalts verschoben in § 8 Abs. 3.</p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Als Gewässerunterhalt gelten auch Not- und Sofortmassnahmen gemäss § 13.</p> <p>³ Die Gewässer, Bauten und Anlagen müssen so unterhalten werden, dass sie ihre Funktionen stets erfüllen. Insbesondere ist die für den Hochwasserschutz erforderliche Abflusskapazität dauernd zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>³ Der bauliche Gewässerunterhalt umfasst die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen. Als baulicher Gewässerunterhalt gelten auch Sofortmassnahmen, die nach Hochwasserereignissen möglichst schnell zur Infrastrukturerhaltung auszuführen sind.</p> <p>⁴ Soweit es zur Gewährleistung des Gewässerunterhalts zweckmässig ist, erlangen Kanton und Gemeinden an den Flächen zwischen den Gewässergrenzen nach § 4 das Eigentum und bei den im Rahmen des Wasserbaus ausserhalb dieser Flächen errichteten Bauten und Anlagen die erforderlichen dinglichen Rechte.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p><i>Inhalt angepasst und verschoben in § 8 Abs. 3 und § 14.</i></p> <p><i>Inhalt teilweise verschoben in § 8 Abs. 1. Die Gewährleistung der Abflusskapazität ergibt sich direkt aus Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau.</i></p> <p><i>Entspricht teilweise der Bestimmung von § 5 Abs. 5 E1GewG.</i></p>
<p>§ 10 Wasserbau</p> <p>¹ Der Wasserbau umfasst bauliche Massnahmen, die über den Gewässerunterhalt hinausgehen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen, b. die Ausführung von Uferverbauungen, c. die Renaturierung von Gewässern, d. das Neuanlegen und Verlegen von Gewässern, e. das Neuanlegen und Ändern von Wegen für den Gewässerunterhalt. <p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>§ 9 Wasserbau</p> <p>¹ Der Wasserbau umfasst bauliche Massnahmen, die über den Gewässerunterhalt hinausgehen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen, b. die Ausführung von Uferverbauungen, c. die Renaturierung von Gewässern, d. das Neuanlegen und Verlegen von Gewässern, e. das Neuanlegen und Ändern von Wegen für den Gewässerunterhalt. <p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
	2.2 Organisation	
	2.2.1 Öffentliche Gewässer	
<p>§ 11 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt und der Wasserbau obliegen bei Kantonsgewässern dem Kanton, bei Gemeindegewässern der Gemeinde. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse.</p> <p>² Kanton und Gemeinden können den Gewässerunterhalt ganz oder teilweise Dritten übertragen. Diese sind vorher anzuhören.</p>	<p>§ 10 Aufgaben des Kantons und der Gemeinden</p> <p>¹ Der bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau obliegen unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern dem Kanton.</p> <p>² Der betriebliche Gewässerunterhalt obliegt unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse an öffentlichen Fließgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, dem Kanton, an den übrigen öffentlichen Gewässern der Gemeinde. Der Regierungsrat bezeichnet die vom Kanton zu unterhaltenden Gewässerabschnitte in der Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton kann seine Aufgaben wie folgt übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Regierungsrat im Einzelfall die Projektierung und Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten auf deren Kosten,b. der Regierungsrat oder die zuständige Dienststelle im Einzelfall den baulichen Gewässerunterhalt auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten auf deren Kosten,c. der Regierungsrat oder die zuständige Dienststelle den betrieblichen Gewässerunterhalt bei Vorliegen besonderer Rechtsverhältnisse mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten. Diese sind vorher anzuhören. <p>⁴ Die Gemeinden können ihre Aufgaben mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten übertragen. Diese sind vorher anzuhören.</p>	<p><i>Inhalt angepasst und verschoben in § 10 Abs. 3 und 4.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 12 Frühwarndienst</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle organisiert den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste gemäss Artikel 24 der Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994.</p>		<p><i>Neu § 13.</i></p>
<p>§ 13 Not- und Sofortmassnahmen</p> <p>¹ Bei Hochwassergefahr und im Ereignisfall hat die Gemeinde, bei Kantonsgewässern auf Kosten des Kantons, die erforderlichen Notmassnahmen anzuordnen.</p> <p>² Die Gewässerverwaltung ist befugt, die erforderlichen Sofortmassnahmen unverzüglich auszuführen.</p>		<p><i>Inhalt angepasst und verschoben in § 8 Abs. 3 und § 14.</i></p>
<p>§ 14 Duldungspflichten</p> <p>¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben auf ihren Grundstücken Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus sowie Massnahmen zur Abwendung von Gefahren zu dulden.</p> <p>² Soweit es die vorgesehenen Massnahmen erlauben, ist auf den Stand der Vegetation und der Kulturen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Die Massnahmen sind, von dringlichen Fällen abgesehen, den Grundeigentümerinnen und -eigentümern mindestens 10 Tage vor der Ausführung anzuzeigen und dürfen nicht länger als notwendig dauern.</p>		<p><i>Neu § 15.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>⁴ Ist durch Massnahmen ein Schaden entstanden, ist dieser zu ersetzen. Im Streitfall wird die Entschädigung im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz festgesetzt. Allfällige Schadenersatzforderungen sind bei der Schätzungskommission einzureichen. Solche Forderungen verjähren innert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens, spätestens aber 5 Jahre nach Eintritt des Schadens.</p>		
<p>§ 15 Private Gewässer</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt und der Wasserbau bei privaten Gewässern sind von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten.</p> <p>² Streitigkeiten entscheidet der Zivilrichter.</p>		<p><i>Neu § 12.</i></p>
<p>2.2 Planung</p>		
<p>§ 16 Massnahmenprogramm des Kantons</p> <p>¹ Der Kantonsrat beschliesst für die Kantonsgewässer ein Massnahmenprogramm, das aufzeigt, welche Massnahmen in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen.</p> <p>² Das Massnahmenprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten. Kleinere Bauvorhaben können in Sammelrubriken zusammengefasst werden.</p> <p>³ Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.</p> <p>⁴ Das Massnahmenprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen.</p>	<p>§ 11 Massnahmenprogramm</p> <p>¹ Der Kantonsrat beschliesst ein Massnahmenprogramm, das die Massnahmen an öffentlichen Gewässern bezeichnet, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen.</p> <p>² Das Massnahmenprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten. Kleinere Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden.</p> <p>³ Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.</p> <p>⁴ Das Massnahmenprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>⁵ Vorbehalten bleiben Abweichungen vom Massnahmenprogramm aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse.</p>	<p>⁵ Vorbehalten bleiben Abweichungen vom Massnahmenprogramm aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse.</p>	
<p>§ 17 Planung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinde legt die Massnahmen an den Gemeindegewässern fest.</p> <p>² Sollen Massnahmen durch den Bund finanziell unterstützt werden, leitet die Gemeinde eine Massnahmenplanung als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund und zur Anmeldung von Einzelprojekten der zuständigen Dienststelle weiter. Diese ist frühzeitig in die Planung und Projektierung einzubeziehen.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen zuständig sind.</i></p>
<p>§ 18 Zusammenarbeit der Gemeinden</p> <p>¹ Gemeinden arbeiten zusammen, sofern einzelne Massnahmen dies erfordern.</p> <p>² Bei fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder bei Uneinigkeit entscheidet der Regierungsrat über die erforderlichen Massnahmen.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen zuständig sind.</i></p>
	<p>2.2.2 Private Gewässer</p>	
	<p>§ 12</p> <p>¹ Der betriebliche und bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau bei privaten Gewässern sind von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten.</p> <p>² Streitigkeiten entscheidet der Zivilrichter.</p>	<p><i>Entspricht § 15 E1GewG.</i></p>
	<p>2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
	<p>§ 13 Frühwarndienst</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle organisiert den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste gemäss Artikel 24 der Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994.</p>	<p><i>Entspricht § 12 E1GewG.</i></p>
	<p>§ 14 Notmassnahmen</p> <p>¹ Bei Hochwassergefahr und im Ereignisfall hat die Gemeinde, bei den vom Kanton betrieblich zu unterhaltenden Gewässern auf Kosten des Kantons, die erforderlichen Notmassnahmen anzuordnen.</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich § 13 Abs. 1 E1GewG.</i></p>
	<p>§ 15 Duldungspflichten</p> <p>¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben auf ihren Grundstücken Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus sowie Massnahmen zur Abwendung von Gefahren zu dulden.</p> <p>² Soweit es die vorgesehenen Massnahmen erlauben, ist auf den Stand der Vegetation und der Kulturen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Die Massnahmen sind, von dringlichen Fällen abgesehen, den Grundeigentümerinnen und -eigentümern mindestens 10 Tage vor der Ausführung anzuzeigen und dürfen nicht länger als notwendig dauern.</p> <p>⁴ Ist durch Massnahmen ein Schaden entstanden, ist dieser zu ersetzen. Im Streitfall wird die Entschädigung im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz festgesetzt. Allfällige Schadenersatzforderungen sind bei der Schätzungskommission einzureichen. Solche Forderungen verjähren innert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens, spätestens aber 5 Jahre nach Eintritt des Schadens.</p>	<p><i>Entspricht § 14 E1GewG.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
2.3 Wasserbauprojekt	2.3 Wasserbauprojekt	
2.3.1 Bewilligungspflicht	2.3.1 Öffentliche Gewässer	
<p>§ 19</p> <p>¹ Wasserbauliche Massnahmen gemäss § 10 bedürfen einer Projektbewilligung.</p> <p>² Eine Baubewilligung der Gemeinde ist daneben nicht erforderlich, soweit die Bauten und Anlagen Bestandteile des Wasserbauprojekts sind.</p>	<p>§ 16 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Wasserbauliche Massnahmen gemäss § 9 bedürfen einer Projektbewilligung.</p> <p>² Eine Baubewilligung der Gemeinde ist daneben nicht erforderlich, soweit die Bauten und Anlagen Bestandteile des Wasserbauprojekts sind.</p>	
2.3.2 Kantonsgewässer		
<p>§ 20 Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Das Wasserbauprojekt für ein Kantonsgewässer ist nach den vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegten Vorgaben öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den Beilagen öffentlich aufzulegen. Ist das Projektbewilligungsverfahren (Leitverfahren gemäss § 192a des Planungs- und Baugesetzes) mit weiteren Verfahren zu koordinieren, sorgt die Instruktionsinstanz für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller massgebenden Unterlagen.</p> <p>² Das Projekt ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen, sofern das Bundesrecht nichts anderes vorsieht.</p> <p>³ Den Anstössern gemäss § 193 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben. Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann die Bekanntgabe an die Verwaltung erfolgen.</p>	<p>§ 17 Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Das Wasserbauprojekt ist nach den vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegten Vorgaben öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den Beilagen öffentlich aufzulegen. Ist das Projektbewilligungsverfahren (Leitverfahren gemäss § 192a des Planungs- und Baugesetzes) mit weiteren Verfahren zu koordinieren, sorgt die Instruktionsinstanz für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller massgebenden Unterlagen.</p> <p>² Das Projekt ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen, sofern das Bundesrecht nichts anderes vorsieht.</p> <p>³ Den Anstössern gemäss § 193 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben. Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann die Bekanntgabe an die Verwaltung erfolgen.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 21 Einsprachen</p> <p>¹ Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen.</p>	<p>§ 18 Einsprachen</p> <p>¹ Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen.</p>	
<p>§ 22 Projektbewilligung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über das Wasserbauprojekt und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen.</p> <p>² Er erlässt</p> <p>a. mit seinem Entscheid zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,</p> <p>b. die notwendigen, inhaltlich aufeinander abgestimmten Auflagen und Bedingungen.</p> <p>³ Mit seinem Entscheid erteilt der Regierungsrat dem Kanton das Enteignungsrecht.</p>	<p>§ 19 Projektbewilligung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über das Wasserbauprojekt und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen.</p> <p>² Er erlässt</p> <p>a. mit seinem Entscheid zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,</p> <p>b. die notwendigen, inhaltlich aufeinander abgestimmten Auflagen und Bedingungen.</p> <p>³ Mit seinem Entscheid erteilt der Regierungsrat dem Kanton das Enteignungsrecht.</p>	
<p>2.3.3 Gemeindegewässer</p>		
<p>§ 23 Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Wasserbauprojekte für Gemeindegewässer, die der Regierungsrat zu genehmigen hat, sind vor der öffentlichen Auflage dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung einzureichen.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen zuständig sind.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Im Übrigen finden die Vorschriften in den §§ 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung. Als Leitbehörde gilt dabei die für die Projektbewilligung zuständige Stelle der Gemeinde, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren für Kantonsgewässer nach diesem Gesetz oder für Kantonsstrassen nach dem Strassengesetz durchzuführen ist.</p>		
<p>§ 24 Projektbewilligung</p> <p>¹ Die Gemeinde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Wasserbauprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenützt verstrichen ist.</p> <p>² Ist die Projektbewilligung mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen zu koordinieren, gelten die Bestimmungen der §§ 192a und 196 des Planungs- und Baugesetzes. Wenn keine Baubewilligung erforderlich ist, entscheidet als kantonale Behörde</p> <p>a. der Regierungsrat, wenn in der gleichen Sache auch ein Entscheid des Regierungsrates erforderlich ist, sonst</p> <p>b. die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Behörde.</p> <p>³ Der Regierungsrat oder die Behörde nach Absatz 2b erlässt in einem Entscheid alle erforderlichen, mit der Projektbewilligung zu koordinierenden Bewilligungen und Verfügungen kantonalen Behörden und sorgt für die inhaltliche Abstimmung der notwendigen Auflagen und Bedingungen.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen zuständig sind.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 25 Enteignungsrecht</p> <p>¹ Wird im Wasserbauprojekt das Enteignungsrecht beansprucht, bedarf die Projektbewilligung der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser entscheidet mit der Genehmigung gleichzeitig über allfällige in diesem Fall zulässige Verwaltungsbeschwerden gegen die Projektbewilligung.</p> <p>² Mit seinem Genehmigungsentscheid erteilt der Regierungsrat der Gemeinde das Enteignungsrecht.</p> <p>³ Entscheidet der Regierungsrat gemäss § 24 Absatz 2 als kantonale Behörde, erteilt er mit diesem Entscheid auch das Enteignungsrecht. In diesen Fällen ist die Verwaltungsbeschwerde ausgeschlossen.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen zuständig sind.</i></p>
<p>2.3.4 Gemeinsame Bestimmungen</p>		
<p>§ 26 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren</p> <p>¹ Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Projekte, über die in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 20 ff., dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Projekt nicht auszustecken oder zu markieren ist, b. das Projekt weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist, c. das Projekt den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die dem Vorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können, d. bei Kantonsgewässern der Regierungsrat oder das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement über das Projekt und die Einsprachen entscheidet. 	<p>§ 20 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren</p> <p>¹ Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Projekte, über die in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 17 ff., dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Projekt nicht auszustecken oder zu markieren ist, b. das Projekt weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist, c. das Projekt den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die dem Vorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können, d. der Regierungsrat oder das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement über das Projekt und die Einsprachen entscheidet. 	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 27 Planungszone</p> <p>¹ Zur Sicherstellung des Wasserbaus kann der Regierungsrat bei Kantonsgewässern, die Gemeinde bei Gemeindegewässern für genau bezeichnete Gebiete eine Planungszone bestimmen. Diese wird mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.</p> <p>² Innerhalb des von der Planungszone erfassten Gebietes dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die seiner künftigen wasserbaulichen Verwendung widersprechen oder diese beeinträchtigen könnten.</p> <p>³ Wasserbauprojekte gelten ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.</p> <p>⁴ Die Vorschriften in den §§ 83 und 84 des Planungs- und Baugesetzes zur Geltungsdauer der Planungszone und zum Verfahren finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>§ 21 Planungszone</p> <p>¹ Zur Sicherstellung des Wasserbaus kann der Regierungsrat für genau bezeichnete Gebiete eine Planungszone bestimmen. Diese wird mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.</p> <p>² Innerhalb des von der Planungszone erfassten Gebietes dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die seiner künftigen wasserbaulichen Verwendung widersprechen oder diese beeinträchtigen könnten.</p> <p>³ Wasserbauprojekte gelten ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.</p> <p>⁴ Die Vorschriften in den §§ 83 und 84 des Planungs- und Baugesetzes zur Geltungsdauer der Planungszone und zum Verfahren finden sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>2.3.5 <i>Private Gewässer</i></p>	<p>2.3.2 <i>Private Gewässer</i></p>	
<p>§ 28</p> <p>¹ Das Wasserbauprojekt für ein privates Gewässer bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gewässerverwaltung.</p> <p>² Im Übrigen gelten die §§ 23 und 24 sinngemäss.</p>	<p>§ 22</p> <p>¹ Das Wasserbauprojekt für ein privates Gewässer bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.</p> <p>² Im Übrigen gelten die §§ 16 ff. sinngemäss.</p>	<p><i>Für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern gelten dieselben Verfahrensvorschriften wie für solche an öffentlichen Gewässern.</i></p>
<p>3 <i>Kosten und Finanzierung</i></p>	<p>3 <i>Kosten und Finanzierung</i></p>	
<p>§ 29 Kosten</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden tragen die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse.</p>	<p>§ 23 Kosten</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden tragen die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Die Gemeinde kann die Kosten des Gewässerunterhalts den Interessierten nach den §§ 109-112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümerinnen und Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.</p> <p>³ Wird auf Verlangen von Dritten eine Ausführung beschlossen, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, haben diese die Mehrkosten zu bezahlen.</p>	<p>² Die Gemeinde kann die Kosten des betrieblichen Gewässerunterhalts den Interessierten nach den §§ 109-112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümerinnen und Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.</p> <p>³ Wird auf Verlangen von Dritten eine Ausführung beschlossen, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, haben diese die Mehrkosten zu bezahlen.</p>	
<p>§ 30 Finanzierung der Massnahmen an Kantongewässern</p> <p>¹ Der Kanton verwendet für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau folgende Mittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträge des Bundes, Beiträge Dritter gemäss diesem Gesetz, in der Gesetzgebung dafür vorgesehene zweckgebundene Mittel, Präventionsbeiträge der Gebäudeversicherung und weitere dafür bereit gestellte Mittel. 	<p>§ 24 Finanzierung der kantonalen Aufgaben</p> <p>¹ Der Kanton verwendet für die ihm obliegenden Aufgaben folgende Mittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträge des Bundes, Beiträge Dritter gemäss diesem Gesetz, Präventionsbeiträge der Gebäudeversicherung und weitere dafür bereit gestellte Mittel. 	
<p>§ 31 Finanzierung der Massnahmen an Gemeindegewässern</p> <p>¹ Die Gemeinden verwenden für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau folgende Mittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträge des Bundes, Beiträge Dritter gemäss diesem Gesetz, in der Gesetzgebung dafür vorgesehene zweckgebundene Mittel und weitere dafür bereit gestellte Mittel. <p>² Die Beiträge des Bundes an die Kosten bei Gemeindegewässern werden den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwandes vergütet.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen oder baulichen Gewässerunterhalt zuständig sind.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 32 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton leistet einen angemessenen Beitrag an Massnahmen an Gemeindegewässern, wenn sich dadurch Massnahmen an Kantonsgewässern erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den Beitrag fest.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen oder baulichen Gewässerunterhalt zuständig sind.</i></p>
<p>§ 33 Beiträge anderer Gemeinden</p> <p>¹ Gemeinden leisten einen angemessenen Beitrag an Massnahmen an Gemeindegewässern, die nicht in ihrem Gebiet liegen, an deren Ausführung sie aber ein besonderes Interesse haben.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem Nutzen und den Vorteilen, die der Gemeinde aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Können sich die Gemeinden nicht einigen, setzt der Regierungsrat den Beitrag fest.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen oder baulichen Gewässerunterhalt zuständig sind.</i></p>
<p>4 Bauten und Anlagen am und im Gewässer</p>	<p>4 Bauten und Anlagen am und im Gewässer</p>	
<p>4.1 Bauten und Anlagen am Gewässer</p>	<p>4.1 Bauten und Anlagen am Gewässer</p>	
<p>§ 34 Abstände von Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Bauten und Anlagen haben zum Gewässer den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand einzuhalten. Für dessen Festlegung in der Nutzungsplanung gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Gewässer.</p> <p>² In jedem Fall haben Bauten und Anlagen bei öffentlichen Gewässern ab Gewässergrenze einen Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.</p>	<p>§ 25 Abstände von Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Bauten und Anlagen haben zum Gewässer den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand einzuhalten. Für dessen Festlegung in der Nutzungsplanung gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Gewässer.</p> <p>² In jedem Fall haben Bauten und Anlagen bei öffentlichen Gewässern ab Gewässergrenze einen Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>³ Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall die zuständige Gewässerverwaltung grössere Abstände verfügen.</p>	<p>³ Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall die zuständige Dienststelle grössere Abstände verfügen.</p>	
<p>§ 35 Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Innerhalb der Abstände gemäss § 34 kann die Gewässerverwaltung Ausnahmen bewilligen:</p> <p>a. für Bauten und Anlagen im Gewässerraum unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen, b. in den übrigen Fällen, wenn die Bauten oder Anlagen am vorgesehenen Standort erforderlich sind, bei fehlender Zonenkonformität im öffentlichen Interesse liegen und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer müssen gewährleistet sein.</p>	<p>§ 26 Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Innerhalb der Abstände gemäss § 25 kann die zuständige Dienststelle Ausnahmen bewilligen:</p> <p>a. für Bauten und Anlagen im Gewässerraum unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen, b. in den übrigen Fällen, wenn die Bauten oder Anlagen am vorgesehenen Standort erforderlich sind, bei fehlender Zonenkonformität im öffentlichen Interesse liegen und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer müssen gewährleistet sein.</p>	
<p>§ 36 Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Abstände gemäss § 34 bewilligt die Gewässerverwaltung. Dabei gelten die §§ 178 ff. des Planungs- und Baugesetzes.</p>	<p>§ 27 Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Abstände gemäss § 25 bewilligt die zuständige Dienststelle. Dabei gelten die §§ 178 ff. des Planungs- und Baugesetzes.</p>	
<p>4.2 Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern</p>	<p>4.2 Bauten und Anlagen im Gewässer</p>	
<p>4.2.1 Bewilligungsverfahren</p>	<p>4.2.1 Öffentliche Gewässer</p>	
<p>§ 37 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Wer eine Baute oder Anlage in einem öffentlichen Gewässer erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine Bewilligung einzuholen.</p>	<p>§ 28 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Wer eine Baute oder Anlage in einem öffentlichen Gewässer erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine Bewilligung einzuholen.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Eine Bewilligung gemäss Absatz 1 ist auch für bauliche Massnahmen gemäss § 10 Absatz 1 einzuholen, sofern der Kanton oder die Gemeinden dafür kein Projektbewilligungsverfahren durchzuführen haben.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen. Er regelt zudem, in welchen Fällen daneben keine Baubewilligung der Gemeinde erforderlich ist.</p>	<p>² Eine Bewilligung gemäss Absatz 1 ist auch für bauliche Massnahmen gemäss § 9 Absatz 1 einzuholen, die ausserhalb des Massnahmenprogramms gemäss § 11 durch Dritte geplant und ausgeführt werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen. Er regelt zudem, in welchen Fällen daneben keine Baubewilligung der Gemeinde erforderlich ist.</p>	
<p>§ 38 Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Sofern kein Projektbewilligungsverfahren nach diesem Gesetz oder dem Strassengesetz durchzuführen ist und auch keine Baubewilligung erforderlich ist, finden die Vorschriften in den §§ 191-198 des Planungs- und Baugesetzes sinngemäss Anwendung. Dabei gilt bei Kantonsgewässern das Bewilligungsverfahren nach den §§ 37 ff. anstelle des Baubewilligungsverfahrens als Leitverfahren.</p>	<p>§ 29 Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Sofern kein Projektbewilligungsverfahren nach diesem Gesetz oder dem Strassengesetz durchzuführen ist und auch keine Baubewilligung erforderlich ist, finden die Vorschriften in den §§ 191-198 des Planungs- und Baugesetzes sinngemäss Anwendung. Dabei gilt das Bewilligungsverfahren nach den §§ 28 ff. anstelle des Baubewilligungsverfahrens als Leitverfahren.</p>	
<p>§ 39 Entscheid</p> <p>¹ Die Gewässerverwaltung kann die Bewilligung erteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> für Bauten und Anlagen im Gewässerraum unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen, in den übrigen Fällen, wenn die Bauten oder Anlagen am vorgesehenen Standort erforderlich sind, bei fehlender Zonenkonformität im öffentlichen Interesse liegen und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. <p>² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der beanspruchten Ufergrundstücke haben dem Vorhaben zuzustimmen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden, namentlich befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Für die Erfüllung wichtiger Auflagen und Bedingungen kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.</p>	<p>§ 30 Entscheid</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle kann die Bewilligung erteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> für Bauten und Anlagen im Gewässerraum unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen, in den übrigen Fällen, wenn die Bauten oder Anlagen am vorgesehenen Standort erforderlich sind, bei fehlender Zonenkonformität im öffentlichen Interesse liegen und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. <p>² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der beanspruchten Ufergrundstücke haben dem Vorhaben zuzustimmen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden, namentlich befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Für die Erfüllung wichtiger Auflagen und Bedingungen kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 40 Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Bewilligte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber und sind von diesen ordnungsgemäss zu unterhalten.</p> <p>² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber tragen alle Mehrkosten, die wegen ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Sie haben die bewilligten Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Wasserbaus oder des Gewässerunterhalts als notwendig erweist.</p> <p>³ Vor der Erteilung der Bewilligung können von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern Sicherheiten oder Vorschüsse verlangt werden.</p> <p>⁴ Die Bewilligungen für im Gewässergrund oder am Ufer fest verankerte Bauten und Anlagen sind im Grundbuch anzumerken.</p>	<p>§ 31 Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Bewilligte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber und sind von diesen ordnungsgemäss zu unterhalten.</p> <p>² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber tragen alle Mehrkosten, die wegen ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Sie haben die bewilligten Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Wasserbaus oder des Gewässerunterhalts als notwendig erweist.</p> <p>³ Vor der Erteilung der Bewilligung können von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern Sicherheiten oder Vorschüsse verlangt werden.</p> <p>⁴ Die Bewilligungen für im Gewässergrund oder am Ufer fest verankerte Bauten und Anlagen sind im Grundbuch anzumerken.</p>	
<p>§ 41 Übertragung auf Dritte</p> <p>¹ Die Übertragung einer Bewilligung auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Gewässerverwaltung. Sie darf nur verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen oder die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet ist.</p>	<p>§ 32 Übertragung auf Dritte</p> <p>¹ Die Übertragung einer Bewilligung auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der zuständigen Dienststelle. Sie darf nur verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen oder die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet ist.</p>	
<p>§ 42 Erneuerung der Bewilligung</p> <p>¹ Bewilligungen können erneuert werden. Das Gesuch ist rechtzeitig einzureichen. Es gilt § 39.</p>	<p>§ 33 Erneuerung der Bewilligung</p> <p>¹ Bewilligungen können erneuert werden. Das Gesuch ist rechtzeitig einzureichen. Es gilt § 30.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 43 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt mit Ablauf der Geltungsdauer, durch ausdrücklichen Verzicht sowie durch Widerruf.</p> <p>² Die Gewässerverwaltung kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber</p> <ol style="list-style-type: none"> wesentliche Bedingungen und Auflagen der Bewilligung nicht erfüllen, die Bewilligung während 2 Jahren nicht nutzen oder die Nutzung unterbrechen und davon innert einer angemessenen Frist nicht wieder Gebrauch machen, wichtige Pflichten verletzen, insbesondere den Unterhalt erheblich vernachlässigen oder die Gebühren nicht bezahlen. <p>³ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, Bauten und Anlagen nach Erlöschen der Bewilligung auf ihre Kosten zu beseitigen und die Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, welche die Gewässerverwaltung bei Kantongewässern nach Anhören der Gemeinde anordnet.</p>	<p>§ 34 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt mit Ablauf der Geltungsdauer, durch ausdrücklichen Verzicht sowie durch Widerruf.</p> <p>² Die zuständige Dienststelle kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber</p> <ol style="list-style-type: none"> wesentliche Bedingungen und Auflagen der Bewilligung nicht erfüllen, die Bewilligung während 2 Jahren nicht nutzen oder die Nutzung unterbrechen und davon innert einer angemessenen Frist nicht wieder Gebrauch machen, wichtige Pflichten verletzen, insbesondere den Unterhalt erheblich vernachlässigen oder die Gebühren nicht bezahlen. <p>³ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, Bauten und Anlagen nach Erlöschen der Bewilligung auf ihre Kosten zu beseitigen und die Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, welche die zuständige Dienststelle nach Anhören der Gemeinde anordnet.</p>	
<p>§ 44 Altrechtliche Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Die vor dem 1. Januar 1993 rechtmässig errichteten Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, werden auf Zusehen hin geduldet. Sie dürfen bloss unterhalten werden. Die Gewässerverwaltung verfügt deren Beseitigung, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.</p>	<p>§ 35 Altrechtliche Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Die vor dem 1. Januar 1993 rechtmässig errichteten Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, werden auf Zusehen hin geduldet. Sie dürfen bloss unterhalten, Anlagen darüber hinaus auch saniert werden. Die zuständige Dienststelle verfügt deren Beseitigung, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung, des Gewässerschutzes oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.</p>	<p><i>Mit der vorgenommenen Präzisierung wird auf Probleme reagiert, die sich in der Praxis aufgrund der bisherigen engen Formulierung ergeben haben (vgl. Ausführungen zu § 35 GewG im erläuternden Bericht).</i></p>
<p>4.2.2 Gebühren</p>		

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 45</p> <p>¹ Für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern erhebt die Gewässerverwaltung von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern oder den an den Bauten und Anlagen Berechtigten eine Gebühr.</p> <p>² Die Gebühren sind für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung zu verwenden.</p> <p>³ Für die Bemessung der Gebühr ist insbesondere auf folgende Kriterien abzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nutzen und Vorteile für die Gebührenpflichtigen,b. Lage der Baute oder Anlage,c. Nachteile für das Gewässer. <p>⁴ Bei Kantonsgewässern beträgt die Gebühr jährlich</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Bauten, feste Anlagen, Leitungen sowie für die Verankerung von Wasserfahrzeugen 2 bis 20 Franken pro Quadratmeter der beanspruchten Fläche, mindestens aber 100 Franken,b. für Einrichtungen zur Einleitung von Abwasser, ausgenommen zur Einleitung von Meteorwasser, 100 bis 3000 Franken. <p>⁵ Im Übrigen werden die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung für die Beanspruchung eines Kantonsgewässers sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht vom Regierungsrat aufgrund der in Absatz 2 genannten Kriterien in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>⁶ Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung für die Beanspruchung eines Gemeindegewässers werden von den Gemeinden in einem Reglement geregelt.</p> <p>⁷ Dient die Beanspruchung eines öffentlichen Gewässers vorwiegend öffentlichen Interessen, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>§ 36 Gebühren</p> <p>¹ Für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern erhebt die zuständige Dienststelle von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern oder den an den Bauten und Anlagen Berechtigten eine Gebühr.</p> <p>² Die Gebühren sind für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung zu verwenden.</p> <p>³ Für die Bemessung der Gebühr ist insbesondere auf folgende Kriterien abzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nutzen und Vorteile für die Gebührenpflichtigen,b. Lage der Baute oder Anlage,c. Nachteile für das Gewässer. <p>⁴ Die Gebühr beträgt jährlich</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Bauten, feste Anlagen, Leitungen sowie für die Verankerung von Wasserfahrzeugen 2 bis 20 Franken pro Quadratmeter der beanspruchten Fläche, mindestens aber 100 Franken,b. für Einrichtungen zur Einleitung von Abwasser, ausgenommen zur Einleitung von Meteorwasser, 100 bis 3000 Franken. <p>⁵ Im Übrigen werden die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht vom Regierungsrat aufgrund der in Absatz 3 genannten Kriterien in der Verordnung festgelegt.</p> <p>⁶ Dient die Beanspruchung eines öffentlichen Gewässers vorwiegend öffentlichen Interessen, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
4.3 Bauten und Anlagen in privaten Gewässern	4.2.2 Private Gewässer	
<p>§ 46</p> <p>¹ Wer eine Baute oder Anlage in einem privaten Gewässer erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, bedarf dafür einer Bewilligung der zuständigen Gewässerverwaltung, wenn dies in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben ist.</p>	<p>§ 37</p> <p>¹ Wer eine Baute oder Anlage in einem privaten Gewässer erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, bedarf dafür einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle, wenn dies in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben ist.</p>	
5 Rechtsschutz und Vollzug	5 Rechtsschutz und Vollzug	
<p>§ 47 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Kostentragung gemäss § 29 Absatz 2 ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>² Im Übrigen können alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>§ 38 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Kostentragung gemäss § 23 Absatz 2 ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>² Im Übrigen können alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse innert 20 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Entspricht der Regelung in § 206 des Planungs- und Baugesetzes.</p>
<p>§ 48 Einsprache- und Beschwerdebefugnis</p> <p>¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:</p> <p>a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,</p>	<p>§ 39 Einsprache- und Beschwerdebefugnis</p> <p>¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:</p> <p>a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört</p> <p>c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,</p> <p>d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes berührt werden,</p> <p>e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.</p> <p>² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,</p> <p>a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder</p> <p>b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.</p>	<p>b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,</p> <p>c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,</p> <p>d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes berührt werden,</p> <p>e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.</p> <p>² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,</p> <p>a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder</p> <p>b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.</p>	
<p>§ 49 Aufsicht</p> <p>¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement übt die Aufsicht aus und hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Gewässer ordnungsgemäss unterhalten und die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen ausgeführt werden.</p>	<p>§ 40 Aufsicht</p> <p>¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement übt die Aufsicht aus und hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Gewässer ordnungsgemäss unterhalten und die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen ausgeführt werden.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 50 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands</p> <p>¹ Wer einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.</p> <p>² Für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sorgt die zuständige Gewässerverwaltung.</p>	<p>§ 41 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands</p> <p>¹ Wer einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.</p> <p>² Für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sorgt die zuständige Dienststelle.</p>	
<p>§ 51 Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen</p> <p>¹ Zum Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen kann die zuständige Behörde ihre Massnahmen, Auflagen und Bedingungen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.</p> <p>² Sie hat die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufzuheben und im Grundbuch löschen zu lassen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.</p>	<p>§ 42 Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen</p> <p>¹ Zum Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen kann die zuständige Behörde ihre Massnahmen, Auflagen und Bedingungen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.</p> <p>² Sie hat die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufzuheben und im Grundbuch löschen zu lassen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.</p>	
<p>§ 52 Pfandrecht</p> <p>¹ Für die Gebühren gemäss § 45 sowie für die Kosten der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes gemäss § 50 besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit. Unter Vorbehalt von Artikel 836 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist kein Eintrag im Grundbuch erforderlich.</p>	<p>§ 43 Pfandrecht</p> <p>¹ Für die Gebühren gemäss § 36 sowie für die Kosten der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes gemäss § 41 besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit. Unter Vorbehalt von Artikel 836 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist kein Eintrag im Grundbuch erforderlich.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 53 Strafen</p> <p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 8, 14 Absatz 1, 19 Absatz 1, 27 Absatz 2, 28 Absatz 1, 34 Absätze 1 und 2, 37 Absätze 1 und 2 und 39 Absatz 3 werden mit Busse bis 20'000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis 40'000 Franken bestraft.</p> <p>² Ist mit der Tat ein finanzieller Vorteil verbunden, wirkt dies strafschärfend. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen.</p> <p>³ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>§ 44 Strafen</p> <p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 8, 15 Absatz 1, 16 Absatz 1, 21 Absatz 2, 22 Absatz 1, 25 Absätze 1 und 2, 28 Absätze 1 und 2 und 30 Absatz 3 werden mit Busse bis 20'000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis 40'000 Franken bestraft.</p> <p>² Ist mit der Tat ein finanzieller Vorteil verbunden, wirkt dies strafschärfend. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen.</p> <p>³ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	
<p>6 Schlussbestimmungen</p>	<p>6 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 54 Umgang mit bestehenden Wuhrgenossenschaften</p> <p>¹ Bestehende Wuhrgenossenschaften gemäss § 31 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst und sind zu liquidieren. Eine allfällige Vermögensverteilung bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeinde.</p>	<p>§ 45 Umgang mit bestehenden Wuhrgenossenschaften</p> <p>¹ Bestehende Wuhrgenossenschaften gemäss § 31 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 entlang von Gewässern, die der Kanton betrieblich zu unterhalten hat, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst und sind zu liquidieren. Eine allfällige Vermögensverteilung bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeinde.</p> <p>² Bestehende Wuhrgenossenschaften gemäss § 31 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 entlang von den übrigen Gewässern werden fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst und sind zu liquidieren, sofern die Gemeinde ihnen innert dieser Frist nicht den betrieblichen Gewässerunterhalt übertragen hat. Die Genossenschaftsstatuten sind den neuen Rechtsverhältnissen anzupassen. Eine allfällige Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeinde.</p>	<p><i>Entlang von Gewässern, die nicht vom Kanton betrieblich unterhalten werden, können bestehende Wuhrgenossenschaften belassen werden, wenn die Gemeinde dies als sinnvoll erachtet. Dies entspricht einem Wunsch aus der 1. Vernehmlassung. Eine Neugründung von Wuhrgenossenschaften ist im neuen GewG aber nicht mehr vorgesehen.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 55 Zuständigkeit für Ausnahmen</p> <p>¹ Solange der Gewässerraum noch nicht als kantonale Abstandsvorschrift in der Nutzungsplanung festgelegt ist, ist die Gewässerverwaltung zuständig für die Erteilung von Bewilligungen im Sinn von Artikel 41c Absätze 1 und 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.</p>	<p>§ 46 Zuständigkeit für Ausnahmen</p> <p>¹ Solange der Gewässerraum noch nicht als kantonale Abstandsvorschrift in der Nutzungsplanung festgelegt ist, ist die zuständige Dienststelle zuständig für die Erteilung von Bewilligungen im Sinn von Artikel 41c Absätze 1 und 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.</p>	
<p>§ 56 Ablauf wohlerworbener Rechte an Bauten und Anlagen in Gewässern</p> <p>¹ Wohlerworbene Rechte gemäss § 73 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 an Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern gelten bis 2030.</p> <p>² Im Übrigen gelten die §§ 42 und 44.</p>	<p>§ 47 Ablauf wohlerworbener Rechte an Bauten und Anlagen in Gewässern</p> <p>¹ Wohlerworbene Rechte gemäss § 73 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 an Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern gelten bis 2035.</p> <p>² Im Übrigen gelten die §§ 33 und 35.</p>	
<p>§ 57 Anpassung der Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren gemäss § 45 sind auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern zu erheben.</p>	<p>§ 48 Anpassung der Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren gemäss § 36 sind auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern zu erheben.</p>	
<p>§ 58 Aufhebung von Erlassen</p> <p>¹ Folgende Erlasse werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben:</p> <p>a. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990,</p> <p>b. Gebührentarif für die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer vom 3. Dezember 1979.</p>		<p><i>Aufhebung von Erlassen neu unter Ziffer III weiter unten geregelt.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 59 Änderung von Erlassen</p> <p>¹ Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990,b. Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989,c. Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976,d. Weggesetz vom 23. Oktober 1990,e. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003,f. Kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999. <p>² In folgenden Erlassen werden die Verweise auf das Wasserbaugesetz (oder das kantonale Wasserbaugesetz) vom 30. Januar 1979 durch Verweise auf das Gewässergesetz vom ... ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990,b. Fischereigesetz vom 30. Juni 1997,c. Strassengesetz vom 21. März 1995,d. Weggesetz vom 23. Oktober 1990,e. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995,f. Kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999.	<p>§ 49 Änderung von Erlassen</p> <p>¹ In folgenden Erlassen werden die Verweise auf das Wasserbaugesetz (oder das kantonale Wasserbaugesetz) vom 30. Januar 1979 durch Verweise auf das Gewässergesetz vom ... ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990,b. Fischereigesetz vom 30. Juni 1997,c. Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989,d. Strassengesetz vom 21. März 1995,e. Weggesetz vom 23. Oktober 1990,f. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995,g. Kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999.	<p><i>Änderung von Erlassen neu unter Ziffer II weiter unten geregelt.</i></p>
<p>§ 60 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>		<p><i>Inkrafttreten neu unter Ziffer IV weiter unten geregelt.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
Anhang	II.	
<p>1. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990 (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 23 Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, und die sonst zuständigen Behörden des Kantons treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung, zur Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen und zum Schutz bedrohter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.</p>	<p>§ 23 Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, und die sonst zuständigen Behörden des Kantons treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung, zur Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen und zum Schutz bedrohter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.</p>	
<p>2. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989² (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 31 Absatz 2 (geändert)</p> <p>² Von der Gemeinde festgelegte oder geänderte Baulinien oder Baubereiche entlang von Kantonsstrassen, Kantonsgewässern und Wäldern sind vom Regierungsrat zu genehmigen.</p>		<p><i>Der geltende § 31 Abs. 2 PBG wird beibehalten, Präzisierung "Kantonsgewässer" ist nicht nötig.</i></p>
<p>§ 137 Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Abstand zu Gewässern richtet sich nach den Bestimmungen des Gewässergesetzes³.</p>		<p><i>Die neue Bezeichnung "Gewässergesetz" wird mit § 49 Abs. 1 GewG direkt geändert.</i></p>
<p>3. Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 29. Juni 1976⁴ (Stand 1. Juni 201) wird wie folgt geändert: [...]</p>		<p><i>Das GVG wird im Rahmen des Projekts Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) geändert.</i></p>

¹ SRL Nr. [709a](#)

² SRL Nr. [735](#)

³ SRL Nr. [760](#)

⁴ SRL NR. [750](#)

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>4. Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990⁵ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 23 Absatz 3 (geändert)</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes über Wege, die Bestandteile einer Strasse sind, und jene über Wege für den Gewässerunterhalt gemäss § 9 Absatz 1d des Gewässergesetzes.</p>	<p>§ 23 Absatz 3 (geändert)</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes über Wege, die Bestandteile einer Strasse sind, und jene des Gewässergesetzes über Wege für den Gewässerunterhalt.</p>	
<p>5. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003⁶ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003 (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>¹ Öffentliche Wasservorkommen sind a. (geändert) die öffentlichen Gewässer im Sinne des Gewässergesetzes,</p>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>¹ Öffentliche Wasservorkommen sind a. (geändert) die öffentlichen Gewässer im Sinne des Gewässergesetzes,</p>	
<p>6. Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999⁷ (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999 (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Titel nach § 16 3 (aufgehoben)</p>	<p>Titel nach § 16 3 (aufgehoben)</p>	
<p>§ 17 aufgehoben</p>	<p>§ 17 aufgehoben</p>	
<p>§ 31 Absatz 1</p> <p>¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab a. aufgehoben</p>	<p>§ 31 Absatz 1</p> <p>¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab a. aufgehoben</p>	

⁵ SRL Nr. [758a](#)

⁶ SRL Nr. [770](#)

⁷ SRL Nr. [945](#)

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 33a Absatz 2 (neu)</p> <p>² Beim Schutzwald können die Gemeinden anstelle der Dritten zur Leistung von Beiträgen gemäss § 32 Absatz 2 verpflichtet werden. Die Gemeinden können diese Kosten den Interessierten nach den §§ 109-112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden.</p>		<p><i>Auf die Änderung wird verzichtet, da sie im Widerspruch zum AKV-Prinzip steht.</i></p>
<p>Titel nach § 41 (neu) <i>6a Schutz vor Naturereignissen</i></p>	<p>Titel nach § 41 (neu) <i>6a Schutz vor Naturereignissen</i></p>	
<p>§ 41a (neu) Grundlagen, Frühwarndienst</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden die Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen gemäss Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung).</p> <p>² Die zuständige Dienststelle organisiert den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste gemäss Artikel 16 der Waldverordnung.</p>	<p>§ 41a (neu) Grundlagen, Frühwarndienst</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden die Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen gemäss Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung).</p> <p>² Die zuständige Dienststelle organisiert den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste gemäss Artikel 16 der Waldverordnung.</p>	
<p>§ 41b (neu) Sicherung von Gefahrengebieten</p> <p>¹ Die Sicherung von Gefahrengebieten gemäss Artikel 17 der Waldverordnung obliegt, unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse und sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist,</p> <p>a. der zuständigen Dienststelle, sofern Massnahmen ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen auszuführen sind,</p> <p>b. der Gemeinde in den übrigen Fällen.</p>	<p>§ 41b (neu) Sicherung von Gefahrengebieten</p> <p>¹ Die Sicherung von Gefahrengebieten gemäss Artikel 17 der Waldverordnung obliegt, unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse und sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist,</p> <p>a. dem Kanton, sofern Massnahmen ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen auszuführen sind,</p> <p>b. der Gemeinde in den übrigen Fällen.</p>	<p><i>Besondere Rechtsverhältnisse ergeben sich namentlich aus anderen Erlassen, die Eigentümer zum Schutz ihrer Verkehrsinfrastrukturen verpflichten (z.B. SBB gemäss Eisenbahngesetz).</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Für die Planung, Koordination und Ausführung der Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten sowie für das Bewilligungsverfahren gelten sinngemäss</p> <p>a. im Fall von Absatz 1a die §§ 16, 19-22 sowie 26-27 des Gewässergesetzes,</p> <p>b. im Fall von Absatz 1b die §§ 17-19 sowie 23-27 des Gewässergesetzes.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden tragen unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben. Im Weiteren finden die §§ 30-33 des Gewässergesetzes sinngemäss Anwendung. Zudem leisten die Gemeinden einen angemessenen Beitrag an Massnahmen, die ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen dienen, wenn sich dadurch weitere Massnahmen der Gemeinde erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann die Kosten der Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten den Interessierten nach den §§ 109-112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>² Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten können angeordnet werden, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert. Sie bedürfen einer Projektbewilligung.</p> <p>³ Eine Baubewilligung der Gemeinde ist daneben nicht erforderlich, soweit die Bauten und Anlagen Bestandteile eines Sicherungsprojekts sind.</p> <p>⁴ Für die Planung, Koordination und Ausführung der Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten sowie für das Bewilligungsverfahren gelten sinngemäss</p> <p>a. im Fall von Absatz 1a die §§ 11 sowie 16-21 des Gewässergesetzes,</p> <p>b. im Fall von § Absatz 1b die §§ 71a-72 sowie 74 des Strassengesetzes.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p><i>Der 1. Satz regelt den Grundsatz, wie er bereits im bisherigen § 12 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung verankert war. Weiter wird die Bewilligungspflicht in Übereinstimmung mit § 16 GewG sowie § 67 StrG festgelegt.</i></p> <p><i>Da es die §§ 17, 18 und 23-25 E1GewG nicht mehr gibt, sind die Inhalte dieser Bestimmungen neu im KWaG zu regeln (vgl. §§ 41c und 41d). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird für das kommunale Verfahren soweit möglich auf die Bestimmungen des Strassengesetzes verwiesen.</i></p> <p><i>1. und 3. Satz neu in § 41e Abs. 1 und 41h Abs. 2 KWaG geregelt. Da es die §§ 30-33 E1GewG, welche die Kostentragung an Gemeindegewässern regelten, im überarbeiteten GewG nicht mehr gibt, sind die Inhalte dieser Bestimmungen neu im KWaG zu regeln (vgl. §§ 41e-41h).</i></p> <p><i>Neu in § 41e Abs. 2 KWaG geregelt.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
	<p>§ 41c (neu) Planung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinde legt die Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten in ihrer Zuständigkeit fest.</p> <p>² Sollen Massnahmen durch den Bund finanziell unterstützt werden, leitet die Gemeinde eine Massnahmenplanung als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund und zur Anmeldung von Einzelprojekten der zuständigen Dienststelle weiter. Diese ist frühzeitig in die Planung und Projektierung einzubeziehen.</p>	<p>Entspricht sinngemäss bisherigem § 17 E1GewG.</p>
	<p>§ 41d (neu) Zusammenarbeit der Gemeinden</p> <p>¹ Gemeinden arbeiten zusammen, sofern einzelne Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten dies erfordern.</p> <p>² Bei fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder bei Uneinigkeit entscheidet der Regierungsrat über die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>Entspricht sinngemäss bisherigem § 18 E1GewG.</p>
	<p>§ 41e (neu) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden tragen unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Kosten der Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten den Interessierten nach den §§ 109-112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden.</p> <p>³ Wird auf Verlangen Dritter eine Ausführung beschlossen, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, haben diese die Mehrkosten zu tragen.</p>	<p>Entspricht sinngemäss der Regelung im GewG (vgl. § 23) wie auch derjenigen des ersten Vernehmlassungsentwurfs (vgl. §§ 41b Abs. 3 und 4 E1KWaG).</p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
	<p>§ 41f (neu) Finanzierung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden verwenden für die ihnen obliegenden Aufgaben folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beiträge des Bundes, b. Beiträge Dritter gemäss diesem Gesetz, c. Präventionsbeiträge der Gebäudeversicherung und d. weitere dafür bereit gestellte Mittel. <p>² Die Beiträge des Bundes an die Kosten für kommunale Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten werden den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwandes vergütet.</p>	<p><i>Entspricht sinngemäss weitgehend bisherigen §§ 30 und 31 E1GewG.</i></p>
	<p>§ 41g (neu) Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton kann einen angemessenen Beitrag an kommunale Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten leisten, wenn sich dadurch Massnahmen in kantonaler Zuständigkeit erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.</p>	<p><i>Entspricht sinngemäss bisherigem § 32 E1GewG.</i></p>
	<p>§ 41h (neu) Beiträge der Gemeinden</p> <p>¹ Gemeinden leisten einen angemessenen Beitrag an Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten anderer Gemeinden, an deren Ausführung sie ein besonderes Interesse haben.</p> <p>² Zudem leisten die Gemeinden einen angemessenen Beitrag an Massnahmen, die ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen dienen, wenn sich dadurch weitere Massnahmen der Gemeinde erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.</p> <p>³ Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem Nutzen und den Vorteilen, die der Gemeinde aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>⁴ Im Streitfall setzt der Regierungsrat den Beitrag fest.</p>	<p><i>Entspricht sinngemäss bisherigem § 33 E1GewG.</i></p> <p><i>Entspricht § 41b Abs. 3, 3. Satz E1KWaG.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
	<p>§ 42 Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung Veranstaltungen gemäss § 9 durchführt, nachteilige Nutzungen gemäss § 13 vornimmt, gegen die §§ 10,12,15, 16 oder 41b Absatz 2 dieses Gesetzes oder gegen ein Verbot, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung enthalten ist, verstösst.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p>1. Wasserbaugesetz (WBG) vom 30. Januar 1979⁸ (Stand 1. Juni 2013) wird mit Ausnahme von Ziffer VIII Absatz a betreffend die Weitergeltung von § 2 des Gesetzes über Wasserrechte vom 2. März 1875 aufgehoben.</p>	
	<p>2. Gebührentarif für die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer vom 3. Dezember 1979⁹ (Stand 1. Juli 2003) wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	

⁸ SRL Nr. [760](#)

⁹ SRL Nr. [767](#)